

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 846/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3074/95 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1996)**..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten**..... 3
- Verordnung (EG) Nr. 848/96 der Kommission vom 8. Mai 1996 über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse ohne Vorausfestsetzung der Erstattung..... 6
- Verordnung (EG) Nr. 849/96 der Kommission vom 8. Mai 1996 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse..... 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 850/96 der Kommission vom 8. Mai 1996 zur Verschiebung der bezüglich der Aussaat bestimmter Kulturpflanzen in mehreren Regionen einzuhaltenden Termine für das Wirtschaftsjahr 1996/97**..... 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 851/96 der Kommission vom 8. Mai 1996 zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1996/97**..... 12
- Verordnung (EG) Nr. 852/96 der Kommission vom 8. Mai 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen bezüglich der Beihilfen 15
- Verordnung (EG) Nr. 853/96 der Kommission vom 8. Mai 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates..... 20
- Verordnung (EG) Nr. 854/96 der Kommission vom 8. Mai 1996 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls..... 32

Verordnung (EG) Nr. 855/96 der Kommission vom 8. Mai 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	34
Verordnung (EG) Nr. 856/96 der Kommission vom 8. Mai 1996 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	36
Verordnung (EG) Nr. 857/96 der Kommission vom 8. Mai 1996 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	39

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

96/300/Euratom, EG:

- * **Beschluß des Rates und der Kommission vom 22. April 1996 über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits** 42
- Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits

Kommission

96/301/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 1996 zur befristeten Ermächtigung der Mitgliedstaaten, gegen die Ausbreitung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith gegenüber Ägypten zusätzliche Maßnahmen zu treffen**

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 830/96 der Kommission vom 6. Mai 1996 mit Sonderbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bei Kalbfleisch (ABl. Nr. L 112 vom 7. 5. 1996)**

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 846/96 DES RATES**

vom 6. Mai 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3074/95 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 legt der Rat die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) für jede Fischerei oder Fischereigruppe fest.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3074/95⁽²⁾ wurden die zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechende Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen für 1996 festgelegt.

Seit 1994 hat sich das Verbreitungsgebiet des skandinavischen Atlantik-Herings ständig erweitert. Er kommt nunmehr sowohl in Gebieten unter der Gerichtsbarkeit einer Reihe von Anrainerstaaten des Nordostatlantiks, einschließlich in den Gemeinschaftsgewässern, wie in den Gebieten auf hoher See vor.

Nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen sollte dieser Bestand schonend bewirtschaftet werden, um zu gewährleisten, daß die Laichbestände auf einem Niveau von über 2,5 Mio Tonnen gehalten werden.

Bis im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen allen betroffenen Staaten ein Abkommen über geeignete Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diesen Bestand geschlossen wird, muß im Wege einer autonomen Maßnahme ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der eine rationelle und verantwortliche Bewirtschaftung

des Bestands durch die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft innerhalb der Gemeinschaftsgewässer und jenseits dieser Gewässer gewährleistet. Dieser Rechtsrahmen sollte eine vorsorgliche TAC in einer mit dem wissenschaftlichen Gutachten im Einklang stehenden Höhe vorsehen, die angesichts der derzeitigen Lage auf 150 000 Tonnen festgesetzt werden kann.

Die Internationale Kommission für die Fischerei in der Ostsee empfahl für 1996 eine gewisse saisonale Beschränkung des Kabeljaufangs.

Die Verordnung (EG) Nr. 3074/95 ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 3074/95 wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 8a

Der Fang von Kabeljau in der Ostsee, den Belten und im Öresund ist vom 10. Juni bis 20. August 1996 einschließlich verboten.“

2. Im Anhang, vierte Tabelle „Art: Hering, *Clupea harengus*“, wird die Überschrift der zweiten Spalte „Bereich: II a⁽¹⁾, IV a, b“ durch „Bereich: IV a, b“ ersetzt.

3. In den Anhang wird die Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung an vierter Stelle eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 330 vom 30. 12. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. Mai 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. LOMBARDI

ANHANG

„Art: Hering <i>Clupea harengus</i> “	Bereich: I, II
België/Belgique	(1) Die Befischung dieses Bestands ist in Gemeinschaftsgewässern nicht erlaubt. (2) Verfügbar für alle Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission jedoch jeden Donnerstag über ihre Anlandungen in der vorangegangenen Woche. (3) Heringsfänge im ICES-Bereich II a ab 1. April 1996 werden von dieser Quote abgezogen.“
Danmark	
Deutschland	
Ελλάδα	
España (1)	
France	
Irland	
Italia	
Luxembourg	
Nederland	
Österreich	
Portugal (1)	
Suomi/Finland (1)	
Sverige (1)	
United Kingdom	
150 000 (2) (3)	
EG	150 000
TAC	150 000

VERORDNUNG (EG) Nr. 847/96 DES RATES

vom 6. Mai 1996

zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (¹),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (²),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (³) ist es notwendig, Bedingungen für die Fischereitätigkeiten festzulegen, mit denen die gegenwärtig verfügbaren Mechanismen verbessert werden, und zwar durch die Einführung einer flexiblen Regelung zur mehrjährigen Verwaltung der zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) und Quoten, die — innerhalb bestimmter Grenzen — auch mit der Bestandserhaltungspolitik vereinbar ist.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 obliegt es dem Rat, die auf die Mitgliedstaaten aufzuteilenden Fangmöglichkeiten sowie die Bedingungen für die Anpassung dieser Fangmöglichkeiten von einem Jahr zum anderen festzulegen.

Es ist festzulegen, welche Bestände unter vorsorgliche und welche unter analytische TACs fallen.

Für die Zwecke dieser Verordnung sind die zulässigen Anlandungen von Fängen eines bestimmten Bestandes festzulegen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können vorsorgliche TACs für bestimmte Bestände im Laufe des Jahres durchaus angehoben werden, ohne daß hierdurch der Grundsatz der rationellen und verantwortungsvollen Nutzung der Fischereiresourcen gefährdet würde.

Die Mitgliedstaaten sind darin zu bestärken, einen Teil ihrer Quoten für Bestände, die unter analytische TACs fallen, im Rahmen bestimmter Grenzwerte von einem Jahr auf das andere zu übertragen.

Andere Bestände hingegen, für die analytische oder vorsorgliche TACs gelten, können sich in einem Zustand befinden, der eine Anhebung der TACs ausgeschlossen erscheinen läßt.

Eine Überfischung der Quoten sollte eine Sanktion zur Folge haben. Ein möglicher Weg ist es, entsprechende Abzüge von der für das folgende Jahr geltenden Quote derjenigen Mitgliedstaaten vorzunehmen, die die Überfischung zu verantworten haben. Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (⁴) erläßt der Rat Vorschriften für die Quotenabzüge, die die Kommission im Falle einer Überfischung vornehmen kann, wobei dem Umfang der Überfischung, etwaigen Überfischungen im vorangegangenen Jahr und der biologischen Lage des betreffenden Bestands Rechnung getragen wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für Bestände, für die für das betreffende Jahr keine gezielte wissenschaftlich begründete Einschätzung der Fangmöglichkeiten vorliegt, werden vorsorgliche TACs festgesetzt. In den anderen Fällen gelten analytische TACs.

(2) Für die zulässigen Anlandungen von Fängen eines bestimmten Bestandes, die ein Mitgliedstaat vornehmen kann, gilt für die Zwecke dieser Verordnung jeweils die ihm vom Rat auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 zugeteilte Quote mit den Änderungen aufgrund

- des Austausches von Fangrechten entsprechend Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92,
- der Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93,
- der gemäß Artikel 4 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung zurückbehaltenen Mengen und
- der Abzüge gemäß Artikel 5 der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Bei der Festsetzung der TACs gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 legt der Rat fest,

- für welche Bestände vorsorgliche TACs und für welche Bestände analytische TACs gelten, wobei er sich auf die verfügbaren wissenschaftlichen Angaben zu den Beständen stützt;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 382 vom 31. 12. 1994, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 249 vom 25. 9. 1995, S. 84.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2870/95 (AbI. Nr. L 301 vom 14. 12. 1995, S. 1).

- für welche Bestände in Anbetracht der biologischen Lage der Bestände und der gegenüber Drittländern eingegangenen Verpflichtungen die Artikel 3 und 4 nicht gelten;
- für welche Bestände in Anbetracht ihrer biologischen Lage die in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehenen Abzüge gelten.

Artikel 3

(1) Ist eine vorsorgliche TAC vor dem 31. Oktober des Jahres, für das sie gilt, zu mehr als 75 % ausgeschöpft, so kann ein Mitgliedstaat, der über eine Quote für den Bestand verfügt, für den diese TAC festgesetzt wurde, eine Anhebung der TAC beantragen. Ein solcher Antrag, dem einschlägige biologische Angaben sowie Angaben über das Ausmaß der gewünschten Anhebung beizufügen sind, ist an die Kommission zu richten. Die Kommission prüft die Bestandteile des Antrags innerhalb von zwanzig Arbeitstagen im Hinblick darauf, dem Rat einen Vorschlag für eine Änderung der Verordnung zur Festsetzung der TACs und Quoten zu unterbreiten, falls dies für gerechtfertigt gehalten wird. Die Mitgliedstaaten werden über die Ergebnisse der Prüfung unterrichtet.

(2) Die Fänge der Mitgliedstaaten dürfen die zulässigen Anlandungen um bis zu 5 % überschreiten. Diese Fänge gelten jedoch im Hinblick auf die Abzüge nach Artikel 5 als eine Überschreitung der zulässigen Anlandungen.

(3) Ist eine Quote für einen Bestand, für den eine vorsorgliche TAC gilt, am 31. Oktober des Jahres, für das sie gilt, zu mehr als 75 % ausgeschöpft, so kann der Mitgliedstaat, dem diese Quote zugeteilt wurde, die Kommission um die Erlaubnis bitten, zusätzliche Mengen Fisch desselben Bestandes anzulanden; der Mitgliedstaat sollte dabei angeben, um welche zusätzliche Menge es

sich handelt, wobei diese 10 % der betreffenden Quote nicht übersteigen darf. Die Kommission entscheidet innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach dem Verfahren des Artikels 36 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 über solche Anträge. Die nach diesem Verfahren bewilligte zusätzliche Menge gilt im Hinblick auf die Abzüge nach Artikel 5 der vorliegenden Verordnung als Überschreitung der zulässigen Anlandungen.

Artikel 4

(1) Artikel 3 Absätze 2 und 3 gilt für Bestände, für die analytische TACs festgesetzt werden.

(2) Für die Bestände, für die analytische TACs gelten, ausgenommen die in Artikel 5 Absatz 2 genannten Bestände, können Mitgliedstaaten, die im Besitz einer Quote sind, vor dem 31. Oktober des Jahres, für das die Quote gilt, bei der Kommission beantragen, daß ein Anteil von höchstens 10 % ihrer Quote zurückbehalten und auf das folgende Jahr übertragen wird.

Nach dem Verfahren des Artikels 36 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 ergänzt die Kommission die betreffende Quote um die zurückbehaltene Menge.

Artikel 5

(1) Außer bei den in Absatz 2 genannten Beständen werden alle Anlandungen, die die betreffenden zulässigen Anlandungen überschreiten, von der Quote des entsprechenden Bestands für das folgende Jahr abgezogen.

(2) Kommt es bei den in Artikel 2 dritter Gedankenstrich genannten Beständen zu einer Überfischung der zulässigen Anlandungen, so wird von der betreffenden Quote für das folgende Jahr ein Abzug vorgenommen, der wie folgt zu berechnen ist:

Höhe der Überfischung der zulässigen Anlandungen	Abzug
die ersten 10 %	Überschreitung × 1,00
die folgenden 10 % bis zu 20 % insgesamt	Überschreitung × 1,10
die folgenden 20 % bis zu 40 % insgesamt	Überschreitung × 1,20
jede weitere Überfischung von mehr als 40 %	Überschreitung × 1,40

Bei jeder Überfischung zulässiger Anlandungen von bis zu 100 Tonnen wird indes ein Abzug vorgenommen, der der Höhe der Überfischung × 1,00 entspricht.

Für jedes weitere Jahr, in dem die zulässigen Anlandungen um mehr als 10 % überschritten werden, werden zusätzliche 3 % von der über die zulässigen Anlandungen hinaus gefischten Menge abgezogen.

(3) Die Abzüge erfolgen unbeschadet des Artikels 21 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Artikel 5 gilt jedoch ab 1. Januar 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. Mai 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. LOMBARDI

VERORDNUNG (EG) Nr. 848/96 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1996

über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse ohne Vorausfestsetzung der Erstattung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1488/95 der
Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu den Ausfuhrerstattungen für Obst und
Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2702/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 der Kom-
mission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
623/96 ⁽⁴⁾, wurden die Richtmengen festgesetzt, für die
Einfuhrlizenzen erteilt werden. Von diesen Richtmengen
ausgenommen sind die Mengen, welche im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe beantragt werden.

Nach Kenntnis der Kommission wurden diese Mengen
bei Walnüssen in der Schale, Zitronen und Äpfeln über-
schritten. Dabei wurde die Summe der auf die Zeiträume
März/April und Mai/Juni 1996 entfallenden Richtmengen
überschritten.

Bezüglich der für Walnüsse in der Schale, Zitronen und
Apfel zwischen dem 1. März und dem 30. April 1996

ohne Vorausfestsetzung der Erstattung beantragten
Mengen sollte deshalb ein Verringerungskoeffizient fest-
gesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verringerungskoeffizienten, mit denen die Mengen
zu multiplizieren sind, für die zwischen dem 1. März und
dem 30. April 1996 zur Ausfuhr ohne Vorausfestsetzung
der Erstattung die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr.
1488/95 genannten Lizenzen beantragt wurden, und die
anzuwendenden Erstattungen sind im Anhang festgesetzt.

Der vorstehende Absatz gilt nicht für Lizenzen, die im
Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 10
Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsver-
handlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Agrar-
übereinkommens beantragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 68.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 23. 11. 1995, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 75.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1996, S. 11.

ANHANG

Verringerungskoeffizienten und Erstattungen, die auf die beantragten Mengen bzw. bei der Ausfuhr ohne Vorausfestsetzung der Erstattung mit den zwischen dem 1. März und dem 30. April 1996 beantragten Lizenzen anzuwenden sind

Erzeugnis	Verringerungskoeffizient Menge	Erstattung (in ECU/t netto)
Tomaten/Paradeiser (*)	(keine)	41,30
Mandeln ohne Schale	(keine)	88,90
Haselnüsse in der Schale	(keine)	103,80
Haselnüsse ohne Schale	(keine)	200,20
Walnüsse in der Schale	0,0275	128,70
Orangen		
Zitronen	0,2591	124,00
Tafeltrauben	(keine)	44,50
Äpfel	0,3977	73,50
Pfirsiche und Nektarinen	(keine)	45,90

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

VERORDNUNG (EG) Nr. 849/96 DER KOMMISSION
vom 8. Mai 1996
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2931/95⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Milch und
Milcherzeugnissen anzuwenden sind, wurden durch die
Verordnung (EG) Nr. 756/96 der Kommission⁽³⁾ festge-
setzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 756/96
erneut angeführten Durchführungsbestimmungen auf die

der Kommission vorliegenden Angaben führt dazu, daß
die bei der Ausfuhr der im Anhang zu dieser Verordnung
aufgeführten Erzeugnisse anzuwendenden Erstattungen
wie dort angegeben zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68
genannten und durch die Verordnung (EG) Nr. 756/96
festgesetzten Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse in
unverändertem Zustand werden für die im Anhang
genannten Erzeugnisse auf die dort angegebenen Beträge
geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 103 vom 26. 4. 1996, S. 13.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 1996 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 90 23 900	037	—
	039	—
	046	57,50
	052	57,50
	400	42,00
	404	—
	600	57,50
	***	82,00
0406 90 63 100	037	63,50
	039	63,50
	046	115,00
	052	115,00
	400	164,00
	404	123,50
	600	115,00
	***	164,00
0406 90 63 900	037	50,50
	039	50,50
	046	83,00
	052	83,00
	400	108,00
	404	57,50
	600	83,00
	***	118,50

(*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 68/96 (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6) der Kommission angegeben wurden.

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „***“ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden.

Ist keine Bestimmung („+“) angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Bestimmungen anwendbar.

(**) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 850/96 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1996

zur Verschiebung der bezüglich der Aussaat bestimmter Kulturpflanzen in mehreren Regionen einzuhaltenden Termine für das Wirtschaftsjahr 1996/97DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsrege-
lung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kultur-
pflanzen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2989/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1765/92 muß die Aussaat bis zum 15. Mai vor der betref-
fenden Ernte vorgenommen sein, damit aufgrund der
genannten Stützungsregelung der für Getreide, Eiweiß-
pflanzen und Leinsaat vorgesehene Ausgleich gewährt
werden kann.Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d) der
Verordnung (EWG) Nr. 2295/92 der Kommission vom
31. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zu der
Stützungsregelung für Erzeuger von Eiweißpflanzen
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3347/
93⁽⁴⁾, wird der Ausgleich für Eiweißpflanzen nur gewährt,
wenn diese bis zum 15. Mai gesät sind.Durch die Verordnung (EG) Nr. 918/95 der Kommission
vom 26. April 1995 zur Verlängerung der für die Aussaat
bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen in
bestimmten Gebieten gesetzten Frist⁽⁵⁾ wurde in Abwei-
chung von den Verordnungen (EWG) Nr. 1765/92 und
(EWG) Nr. 2295/92 die Frist verlängert, die in Finnland
und Schweden der Aussaat landwirtschaftlicher Kultur-
pflanzen außer Ölsaaten gesetzt ist.Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92
hat ein Erzeuger im Fall der Ölsaaten Anspruch auf einen
Vorschuß, wenn er diese spätestens zu einem von der
Kommission festgesetzten Termin sät. Dieser Termin
wurde durch Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c) und d) der
Verordnung (EWG) Nr. 2294/92 der Kommission vom
31. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Stüt-zungsregelung für Ölsaaterzeuger gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 428/96⁽⁷⁾, auf den 15. Mai
festgesetzt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1055/94 der
Kommission vom 5. Mai 1994 zur Abweichung von der
für die Ölsaatenaussaat in bestimmten Regionen gesetzten
Frist⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
919/95⁽⁹⁾, wurde er für bestimmte Regionen verschoben.Wegen der in diesem Jahr besonders ungünstigen
Wetterverhältnisse lassen sich die für Österreich, Finn-
land und Schweden festgesetzten Termine nicht
einhalten. Die Frist, in der in Finnland und Schweden
Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und Leinsaat im Wirt-
schaftsjahr 1996/97 gesät werden müssen, sollte deshalb
bis zum 15. Juni des genannten Wirtschaftsjahres
verschoben werden. In Österreich sollte die Aussaat von
Mais und Soja in dem genannten Wirtschaftsjahr bis zum
31. Mai erfolgen. Von den Verordnungen (EWG) Nr.
1765/92, (EWG) Nr. 2294/92, (EWG) Nr. 2295/92, (EG)
Nr. 1055/94 und (EG) Nr. 918/95 ist deshalb gemäß
Artikel 12 siebter Gedankenstrich der Verordnung (EWG)
Nr. 1765/92 abzuweichen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Gemeinsamen
Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Trocken-
futter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im Wirtschaftsjahr 1996/97 in Österreich, Finnland
und Schweden einzuhaltenden Aussaattermine sind im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 15. Mai 1996.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 221 vom 6. 8. 1992, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 300 vom 7. 12. 1993, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 95 vom 27. 4. 1995, S. 12.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 221 vom 6. 8. 1992, S. 22.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 60 vom 9. 3. 1996, S. 6.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 115 vom 6. 5. 1994, S. 9.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 95 vom 27. 4. 1995, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Im Wirtschaftsjahr 1996/97 einzuhaltende Aussaattermine

Kulturpflanzen	Mitgliedstaat	Region	Termin
Mais, Soja	Österreich	Landesweit	31. Mai 1996
Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Leinsaat	Finnland	Landesweit	15. Juni 1996
Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Leinsaat	Schweden	Landesweit	15. Juni 1996

VERORDNUNG (EG) Nr. 851/96 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1996

zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1996/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2314/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
10a Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
426/86 wird der Mindesteinfuhrpreis insbesondere unter
Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt:

- des Frei-Grenze-Preises bei der Einfuhr in die
Gemeinschaft,
- der Weltmarktpreise,
- der Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt,
- der Entwicklung des Handels mit den Drittländern.

Aufgrund der vorgenannten Kriterien muß für das Wirt-
schaftsjahr 1996/97 für im Anhang I Teil B der Verord-nung (EWG) Nr. 426/86 genannte Verarbeitungserzeug-
nisse aus Kirschen ein Mindesteinfuhrpreis festgesetzt
werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Für alle im Anhang dieser Verordnung aufgeführten
Erzeugnisse gilt im Wirtschaftsjahr 1996/97 der dort
angegebene Mindesteinfuhrpreis.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 233 vom 30. 9. 1995, S. 69.

ANHANG

(in ECU/100 kg Eigengewicht)

KN-Code	Warenbezeichnung	Mindest- einfuhrpreis
ex 0811	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	
ex 0811 90	– andere:	
	– – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	
	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:	
ex 0811 90 19	– – – – andere:	
	– – – – – Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>) / Weichseln (*):	
	– – – – – nicht entsteint	58,20
	– – – – – andere	65,81
	– – – – – andere Kirschen:	
	– – – – – nicht entsteint	58,20
	– – – – – andere	65,81
	– – – andere:	
ex 0811 90 39	– – – – andere:	
	– – – – – Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>) / Weichseln:	
	– – – – – nicht entsteint	58,20
	– – – – – andere	65,81
	– – – – – andere Kirschen:	
	– – – – – nicht entsteint	58,20
	– – – – – andere	65,81
	– – andere:	
	– – – Kirschen:	
0811 90 75	– – – – Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>) / Weichseln:	
	– – – – – nicht entsteint	58,20
	– – – – – andere	65,81
0811 90 80	– – – – andere:	
	– – – – – nicht entsteint	58,20
	– – – – – andere	65,81
ex 0812	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
0812 10 00	– Kirschen:	
ex 0812 10 00	– – Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>) / Weichseln	58,20
ex 0812 10 00	– – andere	58,20
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
2008 60	– Kirschen:	
	– – ohne Zusatz von Alkohol:	
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
2008 60 51	– – – – Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>) / Weichseln	73,42
2008 60 59	– – – – andere	73,42
	– – – mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
2008 60 61	– – – – Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>) / Weichseln	81,02

(in ECU/100 kg Eigengewicht)

KN-Code	Warenbezeichnung	Mindest- einfuhrpreis
2008 60 69	— — — — andere — — — ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von: — — — — 4,5 kg oder mehr:	81,02
2008 60 71	— — — — Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>) / Weichseln	64,84
2008 60 79	— — — — andere — — — — weniger als 4,5 kg:	64,84
2008 60 91	— — — — Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>) / Weichseln	70,88
2008 60 99	— — — — andere	70,88

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

VERORDNUNG (EG) Nr. 852/96 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen bezüglich der Beihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93⁽⁴⁾, wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen festgelegt.

In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 der Kommission vom 30. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen und zur Erstellung der

Bedarfsvorausschätzung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 762/96⁽⁶⁾, wurden die für Milcherzeugnisse zu gewährenden Beihilfen festgesetzt.

Für diese Erzeugnisse wurden die Erstattungen mit der Verordnung (EG) Nr. 756/96 der Kommission vom 25. April 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 849/96⁽⁸⁾, festgesetzt. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 ist deshalb entsprechend anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 218 vom 1. 8. 1992, S. 75.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 103 vom 26. 4. 1996, S. 35.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 103 vom 26. 4. 1996, S. 13.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

ANHANG

„ANHANG II

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (1):			
0401 10	– mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger:			
0401 10 10	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 10 10 000	(1)	4,748
0401 10 90	– – andere	0401 10 90 000	(1)	4,748
0401 20	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:			
	– – mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger:			
0401 20 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 11 100	(1)	4,748
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 11 500	(1)	7,340
0401 20 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 19 100	(1)	4,748
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 19 500	(1)	7,340
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT:			
0401 20 91	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 91 100	(1)	9,775
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 91 500	(1)	11,39
0401 20 99	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 99 100	(1)	9,775
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 99 500	(1)	11,39
0401 30	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT:			
	– – mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger:			
0401 30 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 11 100	(1)	14,62
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 11 400	(1)	22,55
	– über 17 GHT	0401 30 11 700	(1)	33,87
0401 30 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 19 100	(1)	14,62
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 19 400	(1)	22,55
	– über 17 GHT	0401 30 19 700	(1)	33,87
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT:			
0401 30 31	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 35 GHT	0401 30 31 100	(1)	40,34
	– über 35 bis 39 GHT	0401 30 31 400	(1)	63,00
	– über 39 GHT	0401 30 31 700	(1)	69,47

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401 30 39	— — — andere:			
	— mit einem Milchfettgehalt von:			
	— höchstens 35 GHT	0401 30 39 100	(¹)	40,34
	— über 35 bis 39 GHT	0401 30 39 400	(¹)	63,00
	— über 39 GHT	0401 30 39 700	(¹)	69,47
	— — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:			
0401 30 91	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	— mit einem Milchfettgehalt von:			
	— höchstens 68 GHT	0401 30 91 100	(¹)	79,18
	— über 68 bis 80 GHT	0401 30 91 400	(¹)	116,37
	— über 80 GHT	0401 30 91 700	(¹)	135,80
0401 30 99	— — — andere:			
	— mit einem Milchfettgehalt von:			
	— höchstens 68 GHT	0401 30 99 100	(¹)	79,18
	— über 68 bis 80 GHT	0401 30 99 400	(¹)	116,37
	— über 80 GHT	0401 30 99 700	(¹)	135,80
ex 0402	Magermilchpulver mit einem Fettgehalt von höchstens 1,5 Gewichtshundertteilen	0402 10 11 000 0402 10 19 000	(²)	49,00
ex 0402	Vollmilchpulver mit einem Fettgehalt von höchstens 27 Gewichtshundertteilen	0402 21 11 900 0402 21 19 900	(²)	98,05
ex 0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:			
0405 10	— Butter:			
	— — mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger:			
	— — — natürliche Butter:			
0405 10 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 11 500		170,73
	— — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 11 700		175,00
0405 10 19	— — — — — andere:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 19 500		170,73
	— — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 19 700		175,00
0405 10 30	— — — rekombinierte Butter:			
	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 30 100		170,73
	— — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 30 300		175,00
	— — — — — andere:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 30 500		170,73
	— — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 30 700		175,00

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0405 10 50	— — — Molkenbutter:			
	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 50 100		170,73
	— — — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 50 300		175,00
	— — — — — andere:			
	— — — — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 50 500		170,73
	— — — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 50 700		175,00
0405 10 90	— — andere	0405 10 90 000		181,40
ex 0405 20	— Milchstreichfette:			
0405 20 90	— — mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT:			
	— — — mit einem Fettgehalt von:			
	— — — — mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 78 GHT	0405 20 90 500		160,06
	— — — — 78 GHT oder mehr	0405 20 90 700		166,46
0405 90	— andere:			
0405 90 10	— — mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und einem Wassergehalt von nicht mehr als 0,5 GHT	0405 90 10 000		223,00
0405 90 90	— — andere	0405 90 90 000		175,00
ex 0406	Käse:			
0406 90 23	Edamer	0406 90 23 900		82,00
0406 90 25	Tilsiter	0406 90 25 900		99,59
0406 90 76	— — — — — — — Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo und Samsø	0406 90 76 100		81,52
0406 90 78	— — — — — — — Gouda	0406 90 78 100		73,50
	— — — — — — — anderer, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:			
0406 90 79	Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	0406 90 79 900		84,39
0406 90 81	Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	0406 90 81 900		95,66
0406 90 86	— — — — — — — mehr als 47 bis 52 GHT:			
	— aus Molke hergestellt	0406 90 86 100		—
	— anderer:			
	— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:			
	— unter 5 GHT	0406 90 86 200	(³)	62,50
	— von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	0406 90 86 300	(³)	68,50
	— von 19 GHT oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT	0406 90 86 400	(³)	77,50
	— ab 39 GHT	0406 90 86 900	(³)	91,00

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0406 90 87	----- mehr als 52 bis 62 GHT:			
	– aus Molke hergestellt	0406 90 87 100		—
	– anderer:			
	– mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:			
	– unter 5 GHT	0406 90 87 200	(³)	62,50
	– von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	0406 90 87 300	(³)	68,50
	– von 19 GHT oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT	0406 90 87 400	(³)	77,50
	– ab 39 GHT:			
	– Idiazabal, Manchego und Roncal, ausschließlich aus Schafsmilch hergestellt	0406 90 87 951	(³)	113,50
	– Maasdam	0406 90 87 971	(³)	94,50
	– Manouri, mit einem Fettgehalt ab 30 GHT	0406 90 87 972	(³)	36,00
– andere	0406 90 87 979	(³)	94,50	
0406 90 88	----- mehr als 62 bis 72 GHT:			
	– aus Molke hergestellt	0406 90 88 100		—
	– anderer:			
	– mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:			
	– von 5 GHT und einer Trockenmasse ab 32 GHT	0406 90 88 200	(³)	62,50
– ab 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT und einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 32 GHT	0406 90 88 300	(³)	68,50	
– andere	0406 90 88 900		—	

(¹) Handelt es sich bei dem unter diese Position (Unterposition) fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so wird keine Beihilfe gewährt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden.

(²) Bei der Berechnung des Fettgehalts in GHT bleibt das Gewicht der Zusätze von milchfremden Bestandteilen, Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat unberücksichtigt.

Handelt es sich bei dem unter diese Unterpositionen fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so bleibt der auf diese Zusätze entfallende Bestandteil bei der Berechnung der Beihilfebeträge unberücksichtigt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen:

— den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis sowie

— den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.

(³) Die Beihilfe für Käse in unmittelbaren Umschließungen mit Flüssigkeiten zur Haltbarmachung, insbesondere Salzlake, wird auf das Nettogewicht, d. h. abzüglich des Gewichts dieser Flüssigkeiten, gewährt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 853/96 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des RatesDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des
Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kom-
mission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/
94⁽⁴⁾, wurden insbesondere die Durchführungsbestim-
mungen zur Sonderregelung für die Versorgung der
Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen
festgelegt.Die Kommission hat mit der Verordnung (EG)
Nr. 2993/94 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 763/96⁽⁶⁾, die Beihilfen für die
Versorgung mit Milcherzeugnissen festgesetzt.Für diese Erzeugnisse wurden die Erstattungen mit der
Verordnung (EG) Nr. 756/96 der Kommission vom 25.
April 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im
Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽⁷⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 849/96⁽⁸⁾, festgesetzt. Der Anhang
der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 ist deshalb entspre-
chend anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Anhang der geänderten Verordnung (EG)
Nr. 2993/94 wird durch den Anhang zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 316 vom 9. 12. 1994, S. 11.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 103 vom 26. 4. 1996, S. 40.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 103 vom 26. 4. 1996, S. 13.⁽⁸⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

ANHANG

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (1):			
0401 10	– mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger:			
0401 10 10	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 10 10 000	(1)	4,748
0401 10 90	– – andere	0401 10 90 000	(1)	4,748
0401 20	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:			
0401 20 11	– – mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger:			
0401 20 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 11 100	(1)	4,748
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 11 500	(1)	7,340
0401 20 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 19 100	(1)	4,748
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 19 500	(1)	7,340
0401 20 91	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT:			
0401 20 91	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 91 100	(1)	9,775
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 91 500	(1)	11,39
0401 20 99	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 99 100	(1)	9,775
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 99 500	(1)	11,39
0401 30	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT:			
0401 30 11	– – mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger:			
0401 30 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 11 100	(1)	14,62
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 11 400	(1)	22,55
	– über 17 GHT	0401 30 11 700	(1)	33,87
0401 30 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 19 100	(1)	14,62
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 19 400	(1)	22,55
	– über 17 GHT	0401 30 19 700	(1)	33,87
0401 30 31	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT:			
0401 30 31	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 35 GHT	0401 30 31 100	(1)	40,34
	– über 35 bis 39 GHT	0401 30 31 400	(1)	63,00
	– über 39 GHT	0401 30 31 700	(1)	69,47

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401 30 39	-- -- -- andere: -- mit einem Milchfettgehalt von: -- höchstens 35 GHT -- über 35 bis 39 GHT -- über 39 GHT	0401 30 39 100 0401 30 39 400 0401 30 39 700	(¹) (¹) (¹)	40,34 63,00 69,47
0401 30 91	-- -- -- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT: -- -- -- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger: -- mit einem Milchfettgehalt von: -- höchstens 68 GHT -- über 68 bis 80 GHT -- über 80 GHT	0401 30 91 100 0401 30 91 400 0401 30 91 700	(¹) (¹) (¹)	79,18 116,37 135,80
0401 30 99	-- -- -- andere: -- mit einem Milchfettgehalt von: -- höchstens 68 GHT -- über 68 bis 80 GHT -- über 80 GHT	0401 30 99 100 0401 30 99 400 0401 30 99 700	(¹) (¹) (¹)	79,18 116,37 135,80
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
0402 10	-- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger (²): -- -- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (²):			
0402 10 11	-- -- -- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 11 000	(²)	49,00
0402 10 19	-- -- -- andere -- -- andere (³):	0402 10 19 000	(²)	49,00
0402 10 91	-- -- -- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 91 000	(³)	0,4900
0402 10 99	-- -- -- andere -- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT (²):	0402 10 99 000	(³)	0,4900
0402 21	-- -- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (²): -- -- -- mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger:			
0402 21 11	-- -- -- -- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: -- mit einem Milchfettgehalt von: -- höchstens 11 GHT -- über 11 bis 17 GHT -- über 17 bis 25 GHT -- über 25 GHT	0402 21 11 200 0402 21 11 300 0402 21 11 500 0402 21 11 900	(²) (²) (²) (²)	49,00 86,53 91,16 98,05
0402 21 17	-- -- -- -- andere: -- -- -- -- mit einem Milchfettgehalt von bis 11 GHT	0402 21 17 000	(²)	49,00
0402 21 19	-- -- -- -- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT: -- bis 17 GHT -- über 17 bis 25 GHT -- über 25 GHT	0402 21 19 300 0402 21 19 500 0402 21 19 900	(³) (²) (²)	86,53 91,16 98,05
	-- -- -- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT:			

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0402 21 91	- - - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: - mit einem Milchfettgehalt von: - höchstens 28 GHT - über 28 bis 29 GHT - über 29 bis 41 GHT - über 41 bis 45 GHT - über 45 bis 59 GHT - über 59 bis 69 GHT - über 69 bis 79 GHT - über 79 GHT	 0402 21 91 100 0402 21 91 200 0402 21 91 300 0402 21 91 400 0402 21 91 500 0402 21 91 600 0402 21 91 700 0402 21 91 900	 (2) (2) (2) (2) (2) (2) (2) (2)	 98,77 99,45 100,67 107,61 110,00 119,21 124,61 130,71
0402 21 99	- - - - andere: - mit einem Milchfettgehalt von: - höchstens 28 GHT - über 28 bis 29 GHT - über 29 bis 41 GHT - über 41 bis 45 GHT - über 45 bis 59 GHT - über 59 bis 69 GHT - über 69 bis 79 GHT - über 79 GHT	 0402 21 99 100 0402 21 99 200 0402 21 99 300 0402 21 99 400 0402 21 99 500 0402 21 99 600 0402 21 99 700 0402 21 99 900	 (2) (2) (2) (2) (2) (2) (2) (2)	 98,77 99,45 100,67 107,61 110,00 119,21 124,61 130,71
ex 0402 29	- - andere (2): - - - mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger: - - - - andere:			
0402 29 15	- - - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: - mit einem Milchfettgehalt von: - höchstens 11 GHT - über 11 bis 17 GHT - über 17 bis 25 GHT - über 25 GHT	 0402 29 15 200 0402 29 15 300 0402 29 15 500 0402 29 15 900	 (2) (2) (2) (2)	 0,4900 0,8653 0,9116 0,9805
0402 29 19	- - - - - andere: - mit einem Milchfettgehalt von: - höchstens 11 GHT - über 11 bis 17 GHT - über 17 bis 25 GHT - über 25 GHT - - - mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT:	 0402 29 19 200 0402 29 19 300 0402 29 19 500 0402 29 19 900	 (2) (2) (2) (2)	 0,4900 0,8653 0,9116 0,9805

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0402 29 91	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	— mit einem Milchfettgehalt von:			
	— höchstens 41 GHT	0402 29 91 100	(²)	0,9877
	— über 41 GHT	0402 29 91 500	(²)	1,0761
0402 29 99	— — — — andere:			
	— mit einem Milchfettgehalt von:			
	— höchstens 41 GHT	0402 29 99 100	(²)	0,9877
	— über 41 GHT	0402 29 99 500	(²)	1,0761
	— andere:			
0402 91	— — ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (²):			
	— — — mit einem Milchfettgehalt von 8 GHT oder weniger:			
0402 91 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse:			
	— unter 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von:			
	— höchstens 3 GHT	0402 91 11 110	(²)	4,748
	— über 3 GHT	0402 91 11 120	(²)	9,775
	— ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von:			
	— höchstens 3 GHT	0402 91 11 310	(²)	16,36
	— über 3 bis 7,4 GHT	0402 91 11 350	(²)	20,06
	— über 7,4 GHT	0402 91 11 370	(²)	24,39
0402 91 19	— — — — andere:			
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse:			
	— unter 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von:			
	— höchstens 3 GHT	0402 91 19 110	(²)	4,748
	— über 3 GHT	0402 91 19 120	(²)	9,775
	— ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von:			
	— höchstens 3 GHT	0402 91 19 310	(²)	16,36
	— über 3 bis 7,4 GHT	0402 91 19 350	(²)	20,06
	— über 7,4 GHT	0402 91 19 370	(²)	24,39
	— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT:			
0402 91 31	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse:			
	— unter 15 GHT	0402 91 31 100	(²)	19,31
	— ab 15 GHT	0402 91 31 300	(²)	28,83
0402 91 39	— — — — andere:			
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse:			
	— unter 15 GHT	0402 91 39 100	(²)	19,31
	— ab 15 GHT	0402 91 39 300	(²)	28,83
	— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT:			
0402 91 51	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 91 51 000	(²)	22,55
0402 91 59	— — — — andere	0402 91 59 000	(²)	22,55

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:			
0402 91 91	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 91 91 000	(²)	79,18
0402 91 99	— — — — andere	0402 91 99 000	(²)	79,18
0402 99	— — andere:			
	— — — mit einem Milchfettgehalt von 9,5 GHT oder weniger:			
0402 99 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT und einem Milchfettgehalt von (³):			
	— höchstens 3 GHT	0402 99 11 110	(³)	0,0475
	— über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 11 130	(³)	0,0978
	— über 6,9 GHT	0402 99 11 150	(³)	0,1562
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von (⁴):			
	— höchstens 3 GHT	0402 99 11 310	(⁴)	18,88
	— über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 11 330	(⁴)	22,65
	— über 6,9 GHT	0402 99 11 350	(⁴)	30,11
0402 99 19	— — — — andere:			
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT und einem Milchfettgehalt von (³):			
	— höchstens 3 GHT	0402 99 19 110	(³)	0,0475
	— über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 19 130	(³)	0,0978
	— über 6,9 GHT	0402 99 19 150	(³)	0,1562
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von (⁴):			
	— höchstens 3 GHT	0402 99 19 310	(⁴)	18,88
	— über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 19 330	(⁴)	22,65
	— über 6,9 GHT	0402 99 19 350	(⁴)	30,11
	— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT:			
0402 99 31	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	— mit einem Milchfettgehalt von höchstens 21 GHT:			
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT (³)	0402 99 31 110	(³)	0,2094
	— mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT (⁴)	0402 99 31 150	(⁴)	31,35
	— mit einem Milchfettgehalt von über 21 GHT bis 39 GHT (³)	0402 99 31 300	(³)	0,4034
	— mit einem Milchfettgehalt von über 39 GHT (³)	0402 99 31 500	(³)	0,6947

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0402 99 39	— — — — andere: — mit einem Milchfettgehalt von höchstens 21 GHT: — mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT ⁽³⁾ — mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT ⁽⁴⁾ — mit einem Milchfettgehalt von über 21 GHT bis 39 GHT ⁽³⁾ — mit einem Milchfettgehalt von über 39 GHT ⁽³⁾	0402 99 39 110 0402 99 39 150 0402 99 39 300 0402 99 39 500	⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽³⁾ ⁽³⁾	0,2094 31,35 0,4034 0,6947
0402 99 91	— — — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT: — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger ⁽³⁾	0402 99 91 000	⁽³⁾	0,7918
0402 99 99	— — — — andere ⁽³⁾	0402 99 99 000	⁽³⁾	0,7918
ex 0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:			
0405 10	— Butter: — — mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger: — — — natürliche Butter:			
0405 10 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: — — — — — mit einem Fettgehalt von: — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT — — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 11 500 0405 10 11 700		170,73 175,00
0405 10 19	— — — — andere: — — — — — mit einem Fettgehalt von: — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT — — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 19 500 0405 10 19 700		170,73 175,00
0405 10 30	— — — rekombinierte Butter: — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: — — — — — mit einem Fettgehalt von: — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT — — — — — 82 GHT oder mehr — — — — — andere: — — — — — mit einem Fettgehalt von: — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT — — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 30 100 0405 10 30 300 0405 10 30 500 0405 10 30 700		170,73 175,00 170,73 175,00
0405 10 50	— — — Molkenbutter: — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: — — — — — mit einem Fettgehalt von: — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT — — — — — 82 GHT oder mehr — — — — — andere: — — — — — mit einem Fettgehalt von: — — — — — 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT — — — — — 82 GHT oder mehr	0405 10 50 100 0405 10 50 300 0405 10 50 500 0405 10 50 700		170,73 175,00 170,73 175,00
0405 10 90	— — andere	0405 10 90 000		181,40

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
ex 0405 20	– Milchstreichfette:			
0405 20 90	– – mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT:			
	– – – mit einem Fettgehalt von:			
	– – – – mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 78 GHT	0405 20 90 500		160,06
	– – – – 78 GHT oder mehr	0405 20 90 700		166,46
0405 90	– andere:			
0405 90 10	– – mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und einem Wassergehalt von nicht mehr als 0,5 GHT	0405 90 10 000		223,00
0405 90 90	– – andere	0405 90 90 000		175,00
0406	Käse:			
0406 30	– Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform (*):			
0406 30 10	– – hergestellt aus einer Mischung unter ausschließlicher Verwendung von Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller, die als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) enthalten kann, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 56 GHT oder weniger:			
	– – – hergestellt aus einer Mischung unter ausschließlicher Verwendung von Emmentaler und Greyerzer, mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 56 GHT oder weniger:			
	– – – – mit einem Milchfettgehalt von 36 GHT oder weniger und einem Fettgehalt im Trockenstoff von:			
	– – – – – 48 GHT oder weniger:			
	– mit einem Trockenstoff:			
	– unter 27 GHT	0406 30 10 100		—
	– ab 27 bis unter 33 GHT	0406 30 10 150		13,95
	– ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 10 200		29,75
	– ab 38 bis unter 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff:			
	– unter 20 GHT	0406 30 10 250		29,75
	– ab 20 GHT	0406 30 10 300		43,65
	– ab 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff:			
	– unter 20 GHT	0406 30 10 350		29,75
	– ab 20 bis unter 40 GHT	0406 30 10 400		43,65
	– ab 40 GHT	0406 30 10 450		63,51
	– – – – – mehr als 48 GHT:			
	– mit einem Trockenstoff:			
	– unter 33 GHT	0406 30 10 500		—
	– ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 10 550		29,75
	– ab 38 bis unter 43 GHT	0406 30 10 600		43,65

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0406 30 10 (Forts.)	— ab 43 bis unter 46 GHT	0406 30 10 650		63,51
	— ab 46 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff:			
	— unter 55 GHT	0406 30 10 700		63,51
	— ab 55 GHT	0406 30 10 750		75,33
	— — — — mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	0406 30 10 800		75,33
	— — — andere	0406 30 10 900		—
	— — andere:			
	— — — mit einem Milchfettgehalt von 36 GHT oder weniger und einem Fettgehalt im Trockenstoff von:			
0406 30 31	— — — — 48 GHT oder weniger:			
	— mit einem Trockenstoff:			
	— unter 27 GHT	0406 30 31 100		—
	— ab 27 bis unter 33 GHT	0406 30 31 300	(²)	13,95
	— ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 31 500	(²)	29,75
	— ab 38 bis unter 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff:			
	— unter 20 GHT	0406 30 31 710	(²)	29,75
	— ab 20 GHT	0406 30 31 730	(²)	43,65
	— ab 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff:			
	— unter 20 GHT	0406 30 31 910	(²)	29,75
	— ab 20 bis unter 40 GHT	0406 30 31 930	(²)	43,65
	— ab 40 GHT	0406 30 31 950	(²)	63,51
0406 30 39	— — — — mehr als 48 GHT:			
	— mit einem Trockenstoff:			
	— unter 33 GHT	0406 30 39 100		—
	— ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 39 300	(²)	29,75
	— ab 38 bis unter 43 GHT	0406 30 39 500	(²)	43,65
	— ab 43 bis unter 46 GHT	0406 30 39 700	(²)	63,51
	— ab 46 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff:			
	— unter 55 GHT	0406 30 39 930	(²)	63,51
	— ab 55 GHT	0406 30 39 950	(²)	75,33
0406 30 90	— — — mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	0406 30 90 000	(²)	75,33
0406 90 23	— — — Edamer:			
	— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:			
	— unter 39 GHT	0406 90 23 100		—
	— ab 39 GHT	0406 90 23 900	(²)	82,00
0406 90 25	— — — Tilsiter:			
	— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:			
	— unter 39 GHT	0406 90 25 100		—
	— ab 39 GHT	0406 90 25 900	(²)	99,59

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0406 90 27	--- Butterkäse:			
	-- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:			
	-- unter 39 GHT	0406 90 27 100		—
	-- ab 39 GHT	0406 90 27 900	(¹)	84,39
0406 90 76	----- Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo und Samsø:			
	-- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT	0406 90 76 100	(¹)	81,52
	-- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	0406 90 76 300	(¹)	99,59
	-- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 55 GHT	0406 90 76 500	(¹)	99,59
0406 90 78	----- Gouda:			
	-- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT	0406 90 78 100	(¹)	73,50
	-- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	0406 90 78 300	(¹)	90,00
	-- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 55 GHT	0406 90 78 500	(¹)	90,00
	----- anderer, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:			
0406 90 79	----- Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio:			
	-- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT	0406 90 79 100		—
	-- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT	0406 90 79 900	(¹)	84,39
0406 90 81	----- Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey:			
	-- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT	0406 90 81 100		—
	-- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT	0406 90 81 900	(¹)	95,66
0406 90 86	----- mehr als 47 bis 52 GHT:			
	-- aus Molke hergestellt	0406 90 86 100		—
	-- anderer:			
	-- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:			
	-- unter 5 GHT	0406 90 86 200	(¹)	62,50
	-- von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	0406 90 86 300	(¹)	68,50
	-- von 19 GHT oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT	0406 90 86 400	(¹)	77,50
	-- ab 39 GHT	0406 90 86 900	(¹)	91,00

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0406 90 87	----- mehr als 52 bis 62 GHT:			
	- aus Molke hergestellt	0406 90 87 100		—
	- anderer:			
	- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:			
	- unter 5 GHT	0406 90 87 200	(¹)	62,50
	- von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	0406 90 87 300	(¹)	68,50
	- von 19 GHT oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT	0406 90 87 400	(¹)	77,50
	- ab 39 GHT:			
	- Idiazabal, Manchego und Roncal, ausschließlich aus Schafsmilch hergestellt	0406 90 87 951	(¹)	113,50
	- Maasdam	0406 90 87 971	(¹)	94,50
	- Manouri, mit einem Fettgehalt ab 30 GHT	0406 90 87 972	(¹)	36,00
	- andere	0406 90 87 979	(¹)	94,50
0406 90 88	----- mehr als 62 bis 72 GHT:			
	- aus Molke hergestellt	0406 90 88 100		—
	- anderer:			
	- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:			
	- von 5 GHT und einer Trockenmasse ab 32 GHT	0406 90 88 200	(¹)	62,50
	- ab 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT und einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 32 GHT	0406 90 88 300	(¹)	68,50
	- andere	0406 90 88 900		—

(¹) Handelt es sich bei dem unter diese Position (Unterposition) fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so wird keine Beihilfe gewährt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden.

(²) Bei der Berechnung des Fettgehalts in GHT bleibt das Gewicht der Zusätze von milchfremden Bestandteilen, Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat unberücksichtigt.

Handelt es sich bei dem unter diese Unterpositionen fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so bleibt der auf diese Zusätze entfallende Bestandteil bei der Berechnung der Beihilfebeträge unberücksichtigt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen:

- den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis sowie
- den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.

(³) Bei der Berechnung des Fettgehalts in GHT bleibt das Gewicht der Zusätze von milchfremden Bestandteilen, Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat unberücksichtigt.

Die Höhe der Beihilfe für 100 kg unter diese Unterposition fallende Erzeugnisse ergibt sich aus der Summe folgender Werte:

a) angegebener Betrag je kg, multipliziert mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis.

Im Falle des Zusatzes von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat wird der angegebene Betrag je kg jedoch mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis ohne die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat multipliziert;

- b) nach Artikel 12 Absatz 3 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission (ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22) berechneter Wert.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen:
- den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis sowie
 - den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (*) Die Höhe der Beihilfe je 100 kg unter diese Unterpositionen fallender Erzeugnisse ergibt sich aus der Summe folgender Werte:
- a) angegebener Betrag je 100 kg.
- Im Falle des Zusatzes von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat wird der angegebene Betrag je 100 kg jedoch
- mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis ohne die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat multipliziert und
 - durch das Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis dividiert;
- b) nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 berechneter Wert.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen:
- den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis sowie
 - den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (†) Die Beihilfe für Käse in unmittelbaren Umschließungen mit Flüssigkeiten zur Haltbarmachung, insbesondere Salzlake, wird auf das Nettogewicht, d. h. abzüglich des Gewichts dieser Flüssigkeiten, gewährt.
- (‡) Enthält das Erzeugnis Kasein und/oder Kaseinat, bleibt der Anteil von zugesetztem Kasein und/oder Kaseinat bei der Berechnung der Beihilfe unberücksichtigt.
Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Kasein und/oder Kaseinat zugesetzt worden sind und welches der tatsächliche Gewichtsgehalt des zugesetzten Kaseins und/oder Kaseinats je 100 kg Enderzeugnis ist.
- (§) Für gefrorene Kondensmilch gilt die der Unterposition 0402 91 oder 0402 99 entsprechende Erstattung.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 854/96 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1996

zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 539/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 585/96⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko und Israel.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wird für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland wieder der Präferenzzoll eingeführt, wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses ohne Abzug des vollen Zollsatzes bei mindestens 70 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft vorliegen, für die nachstehende Dauer, vom Zeitpunkt der tatsächlichen Anwendung der Maßnahme der Präferenzzollaussetzung an gerechnet, mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen:

- an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Verordnung,
- an drei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2524/95 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemein-

schaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/93⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁹⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95⁽¹¹⁾, erlassen.

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte Präferenzzoll wurde für großblütige Rosen mit Ursprung in Israel durch die Verordnung (EG) Nr. 2633/95 der Kommission⁽¹²⁾ ausgesetzt.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Wiedereinführung des Präferenzzolls für großblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von großblütigen Rosen (KN-Codes ex 0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1996 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 79 vom 29. 3. 1996, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 3. 4. 1996, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 42.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 96.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 269 vom 11. 11. 1995, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 855/96 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1996

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden EinfuhrpreiseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2933/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von derKommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 8. Mai 1996 zur Festlegung pauschaler
Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden
Einfuhrpreise

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>			
KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 25	052	143,0		436	41,6	
	060	80,2		448	38,0	
	064	59,6		528	53,6	
	066	41,7		600	50,5	
	068	62,3		624	42,3	
	204	76,9		625	41,2	
	208	44,0		999	47,8	
	212	97,5		0805 30 20	052	126,3
	624	97,1			204	88,8
	999	78,0			220	74,0
	ex 0707 00 20	052			97,0	388
053		156,2	400		77,2	
060		61,0	512	54,8		
066		53,8	520	66,5		
068		69,1	524	100,8		
204		144,3	528	72,9		
624		87,1	600	69,7		
999		95,5	624	98,3		
0709 10 10		220	309,2	999	81,2	
		999	309,2	0808 10 61, 0808 10 63, 0808 10 69	039	106,7
		0709 90 75	052		72,5	052
204	77,5		064		78,6	
412	54,2		284	75,5		
0805 10 21, 0805 10 25, 0805 10 29	624	151,9	388	86,4		
	999	89,0	400	71,2		
				404	71,1	
				416	72,7	
				508	85,0	
				512	73,8	
				524	82,8	
				528	77,2	
				624	86,5	
				728	107,3	
				800	78,0	
804				91,4		
999				81,8		

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 16). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 856/96 DER KOMMISSION
vom 8. Mai 1996
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1502/95 der
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor
Getreide geltenden Zölle im Wirtschaftsjahr 1995/96⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 346/
96⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verord-
nung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen
Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2
desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei
ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um
55 % und vermindert um den auf die betreffende Liefe-
rung anwendbaren cif-Einfuhrpreis.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung
wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für
das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Welt-
marktpreise berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 wurden die Durch-
führungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verord-

nung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Wirt-
schaftsjahr 1995/96 im Sektor Getreide geltenden Zölle
betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft
tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden
Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der
Verordnung (EG) Nr. 1502/95 genannten Bezugsbörse
vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen,
sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugs-
zeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt
werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 hat
die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorlie-
genden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle
werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im
Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestand-
teile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 49 vom 28. 2. 1996, S. 5.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen ⁽¹⁾	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	0,00	0,00
	mittlerer Qualität	0,00	0,00
	niederer Qualität	0,00	0,00
1002 00 00	Roggen	50,22	40,22
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	50,22	40,22
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽²⁾	50,22	40,22
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	38,57	28,57
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	38,57	28,57
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	50,22	40,22

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile (Zeitraum vom 24. 4. 1996 bis 7. 5. 1996):

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Mid America	Mid America
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	189,58	192,43	179,46	146,45	191,31 ⁽¹⁾	136,44 ⁽¹⁾
Golf-Prämie (ECU/t)	—	25,58	21,15	12,12	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	19,75	—	—	—	—	—

⁽¹⁾ Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 11,72 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 22,19 ECU/t.

3. Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1502/95: 0,00 ECU/t).

VERORDNUNG (EG) Nr. 857/96 DER KOMMISSION
vom 8. Mai 1996
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des
Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3072/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1573/95 der
Kommission vom 30. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des
Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im
Reissektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 321/96⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76
werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verord-
nung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen
Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2
desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei
ihrer Einfuhr geltenden Interventionsankaufspreis, erhöht
um den bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig
geschliffenem Indica- oder Japonica-Reis unterschied-
lichen Prozentsatz und vermindert um den auf die betref-
fende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser
Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs
nicht überschreiten.

Gemäß Artikel 12 Absatz 4 der genannten Verordnung
wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für

das betreffende Erzeugnis geltenden Weltmarktpreise
berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 wurden die Durch-
führungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verord-
nung (EWG) Nr. 1418/76 beziehen und die im Sektor
Reis geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft
tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden
Festsetzung keine Notierung der in Anhang I der Verord-
nung (EG) Nr. 1573/95 genannten Referenz vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen,
sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum
festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 hat
die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 anwendbaren Einfuhr-
zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im
Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 53.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 45 vom 23. 2. 1996, S. 3.

ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 1996 zur Festsetzung der Einfuhrzölle für
Reis und Bruchreis

(in ECU/Tonne)

KN-Code	Zoll (*)				Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (*)
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°) (°)	AKP-Staaten Bangladesch (°) (°) (°)	Basmati Indien (°) (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95)	Basmati Pakistan (°) (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95)	
1006 10 21	(°)	150,76			
1006 10 23	(°)	150,76			
1006 10 25	(°)	150,76			
1006 10 27	(°)	150,76			—
1006 10 92	(°)	150,76			
1006 10 94	(°)	150,76			
1006 10 96	(°)	150,76			
1006 10 98	(°)	150,76			—
1006 20 11	270,65	130,99			
1006 20 13	270,65	130,99			
1006 20 15	270,65	130,99			
1006 20 17	335,99	163,66	85,99	285,99	—
1006 20 92	270,65	130,99			
1006 20 94	270,65	130,99			
1006 20 96	270,65	130,99			
1006 20 98	335,99	163,66	85,99	285,99	—
1006 30 21	525,49	247,84			
1006 30 23	525,49	247,84			
1006 30 25	525,49	247,84			
1006 30 27	(°)	290,59			—
1006 30 42	525,49	247,84			
1006 30 44	525,49	247,84			
1006 30 46	525,49	247,84			
1006 30 48	(°)	290,59			—
1006 30 61	525,49	247,84			
1006 30 63	525,49	247,84			
1006 30 65	525,49	247,84			
1006 30 67	(°)	290,59			—
1006 30 92	525,49	247,84			
1006 30 94	525,49	247,84			
1006 30 96	525,49	247,84			
1006 30 98	(°)	290,59			—
1006 40 00	(°)	90,38			

(°) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates (ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85).

(°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(°) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(°) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7) festgelegte Zoll.

- (⁷) Bei der Einfuhr von Reis der Sorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt der im Rahmen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates (ABl. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 1) festgelegte Zoll.
- (⁸) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.
- (⁹) Für nicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 eingeführten geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien hat, wird eine Ermäßigung um 250 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95).
- (⁹) Für nicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 eingeführten geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 50 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95).
- (⁹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (ECU/t) (¹)	(²)	335,99	611,00	270,65	525,49	(²)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (\$/t)	—	397,03	380,84	480,00	505,00	—
b) fob-Preis (\$/t)	—	—	—	450,00	475,00	—
c) Frachtkosten (\$/t)	—	—	—	30,00	30,00	—
d) Quelle	—	USDA	USDA	Operator	Operator	—

(¹) Diese Einfuhrzölle werden bei einer Einfuhr im Monat nach ihrer Festsetzung gemäß Artikel 4 Absatz 1 vierter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 angepaßt.

(²) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION

vom 22. April 1996

über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits

(96/300/Euratom, EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Zustimmung des Rates gemäß Artikel 101 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Kopenhagen vom 21. und 22. Juni 1993 den Wunsch geäußert, daß die neuen Gemeinschaftsprogramme für die assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder geöffnet werden und daß dabei von den Programmen ausgegangen wird, an denen sich bereits die EFTA-Staaten beteiligen können.

Die Kommission hat im Namen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft ein Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen mit der Slowakischen Republik ausgehandelt —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Das am 11. Dezember 1995 unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Zusatzprotokolls ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der von der Gemeinschaft im Assoziationsrat jeweils einzunehmende Standpunkt wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft festgelegt.

Artikel 3

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 4 des Zusatzprotokolls vorgesehene Notifikation im Namen der Europäischen Gemeinschaft vor. Der Präsident der Kommission nimmt dieselbe Notifikation im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft vor.

Geschehen zu Luxemburg am 22. April 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. AGNELLI

Für die Kommission

Der Präsident

J. SANTER

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 96 vom 1. 4. 1996.

ZUSATZPROTOKOLL**zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK, nachstehend „Slowakei“ genannt,

andererseits,

IN DER ERWÄGUNG, daß das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakei andererseits, nachstehend „Europa-Abkommen“ genannt, am 4. Oktober 1993 in Brüssel unterzeichnet worden ist,

IN DER ERWÄGUNG, daß zu den in Artikel 1 des Europa-Abkommens genannten Zielen die Schaffung eines angemessenen Rahmens für die schrittweise Integration der Slowakei in die Gemeinschaft gehört,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Gemeinschaft und die Slowakei in Titel VI und in Titel VII des Europa-Abkommens übereingekommen sind, die wirtschaftliche und die kulturelle Zusammenarbeit zu fördern,

IN DER ERWÄGUNG, daß der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen die den assoziierten Ländern eingeräumte Möglichkeit begrüßt hat, sich im Rahmen der Europa-Abkommen an Gemeinschaftsprogrammen zu beteiligen,

IN DER ERWÄGUNG, daß nach den Schlußfolgerungen der Präsidentschaft des Europäischen Rates vom 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen die künftige Zusammenarbeit mit den assoziierten Ländern auf das nunmehr feststehende Ziel einer Mitgliedschaft abzustimmen ist und daß diese Zusammenarbeit zur Förderung der Integration eine Beteiligung der assoziierten Länder an Gemeinschaftsprogrammen einschließen wird,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Protokoll zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT:

Francisco Javier ELORZA CAVENGT
Botschafter,
Ständiger Vertreter des Königreichs Spanien,
Präsident des Ausschusses der Ständigen Vertreter

DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT:

Günther BURGHARDT
Generaldirektor der Generaldirektion Außenpolitische Beziehungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DIE SLOWAKEI:

Jan LISUCH
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Leiter der Mission der Slowakischen Republik bei der Europäischen Union

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Slowakei kann sich an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft in folgenden Bereichen beteiligen:

- Forschung und technologische Entwicklung,
- Informationsdienste,
- Umwelt,
- allgemeine und berufliche Bildung und Jugend,

- Sozial- und Gesundheitspolitik,
- Verbraucherschutz,
- kleine und mittlere Unternehmen,
- Fremdenverkehr,
- Kultur,
- audiovisueller Sektor,
- Katastrophenschutz,
- Handelsförderung,
- Energie,
- Verkehr und
- Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit.

Die Vertragsparteien können vereinbaren, dieser Liste weitere Bereiche anzufügen, wenn dies nach ihrer Auffassung im beiderseitigen Interesse liegt oder zur Verwirklichung der Ziele des Europa-Abkommens beiträgt.

Artikel 2

Unbeschadet einer bereits bestehenden Beteiligung der Slowakei an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beschließt der durch das Europa-Abkommen eingesetzte Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen die Slowakei sich an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann.

Artikel 3

Der Finanzbeitrag der Slowakei zu den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beruht auf dem Grundsatz, daß die Slowakei die Kosten ihrer Beteiligung selbst trägt.

Erforderlichenfalls kann die Gemeinschaft im Einzelfall nach den für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Regeln beschließen, den Beitrag der Slowakei zu bezuschussen.

Die Vertragsparteien können vereinbaren, daß die einschlägigen Bestimmungen des Titels VIII des Europa-Abkommens über die finanzielle Zusammenarbeit Anwendung finden.

Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Artikel 5

Dieses Protokoll gilt als Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Slowakei. Alle allgemeinen, institutionellen und Schlußbestimmungen finden ab Inkrafttreten dieses Protokolls entsprechende Anwendung.

Artikel 6

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und slowakischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Hecho en Bruselas, el once de diciembre de mil novecientos noventa y cinco.

Udfærdiget i Bruxelles, den ellefte december nitten hundrede og femoghalvfems.

Geschehen zu Brüssel am elften Dezember neunzehnhundertfünfundneunzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις ένδεκα Δεκεμβρίου χίλια εννιακόσια ενενήντα πέντε.

Done at Brussels on the eleventh day of December in the year one thousand nine hundred and ninety-five.

Fait à Bruxelles, le onze décembre mil neuf cent quatre-vingt-quinze.

Fatto a Bruxelles, addì undici dicembre millenovecentonovantacinque.

Gedaan te Brussel, de elfde december negentienhonderd vijfennegentig.

Feito em Bruxelas, em onze de Dezembro de mil novecentos e noventa e cinco.

Tehty Brysselissä yhdenätoista päivänä joulukuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäviisi.

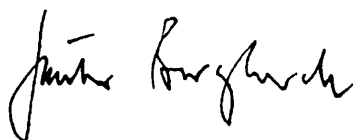
Som skedde i Bryssel den elfte december nittonhundra nitto fem.

Dané v Bruseli jedenásteho decembra tisíc deväťsto deväťdesiatpäť.

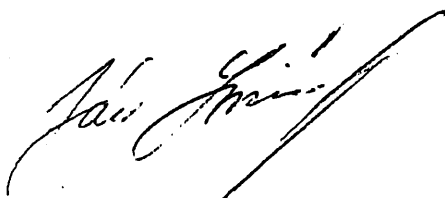
Por la Comunidad Europea
For Det Europæiske Fællesskab
Für die Europäische Gemeinschaft
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα
For the European Community
Pour la Communauté européenne
Per la Comunità europea
Voor de Europese Gemeenschap
Pela Comunidade Europeia
Euroopan yhteisön puolesta
På Europeiska gemenskapens vägnar



Por la Comunidad Europea de la Energía Atómica
For Det Europæiske Atomenergifællesskab
Für die Europäische Atomgemeinschaft
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα Ατομικής Ενέργειας
For the European Atomic Energy Community
Pour la Communauté européenne de l'énergie atomique
Per la Comunità europea dell'energia atomica
Voor de Europese Gemeenschap voor Atoomenergie
Pela Comunidade Europeia da Energia Atómica
Euroopan atomienergiayhteisön puolesta
På Europeiska atomenergigemenskapens vägnar



Za Slovenskú republiku



KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Mai 1996

zur befristeten Ermächtigung der Mitgliedstaaten, gegen die Ausbreitung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith gegenüber Ägypten zusätzliche Maßnahmen zu treffen

(96/301/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/14/EG⁽²⁾, insbesondere Artikel 15 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Droht nach Auffassung eines Mitgliedstaats in seinem Hoheitsgebiet unmittelbar die Gefahr einer Einschleppung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith, dem Erreger der Kartoffelbraunfäule, aus einem Drittland, kann er gegen diese Gefahr vorübergehend zusätzliche Schutzmaßnahmen anwenden.

Frankreich hat bei Kartoffeln mit Ursprung in Ägypten wiederholt *Pseudomonas solanacearum* festgestellt. Frankreich hat am 19. März 1996, um sich wirksamer gegen die Einschleppung von *Pseudomonas solanacearum* aus Ägypten zu schützen, Maßnahmen zur Anwendung eines Verbots der Einfuhr von Kartoffeln mit Ursprung in Ägypten erlassen.

Finnland hat am 4. April 1996 gegen die Einschleppung dieses Schadorganismus entsprechende Maßnahmen getroffen.

Spanien und Dänemark haben am 16. April bzw. 22. April 1996 ähnliche Schutzmaßnahmen verabschiedet.

Die in der laufenden Saison gemachte Erfahrung und die von den ägyptischen Behörden anlässlich der letzten Besichtigung in dem genannten Land erhaltenen Angaben machen deutlich, daß die Gemeinschaft durch

Anwendung der Vorschriften im Fall eines Nichtauftretens nicht genügend geschützt werden kann, daß also zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. Diese Schutzmaßnahmen sollten die Art und Weise, wie in Ägypten erzeugt wird, und den saisonalen Stand der dortigen Kartoffelerzeugung berücksichtigen.

Die Gebiete, in denen *Pseudomonas solanacearum* bekanntermaßen nicht auftritt, sollten mit den Worten „bassin“ (Erzeugung in der Wüste) und „village“ (Erzeugung im Delta) gekennzeichnet werden.

Die genannten Worte sollten zur Angabe der Gebiete, die für eine Erzeugung von Kartoffeln zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft in Frage kommen, auf den Etiketten und den mitzuführenden Pflanzengesundheitszeugnissen angegeben werden.

Für den Fall, daß die in Artikel 1 dieser Entscheidung genannten zusätzlichen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Einschleppung von *Pseudomonas solanacearum* zu verhindern, oder daß diesen Maßnahmen nicht nachgekommen wird, sind strengere oder andere Maßnahmen in Betracht zu ziehen.

Die Annahme zusätzlicher Gegenmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten war wegen der vorstehend genannten unmittelbaren Gefahr gerechtfertigt.

Diese Maßnahmen sollten jedoch den gemeinschaftlichen Schutzmaßnahmen angeglichen werden.

Die Wirksamkeit der zusätzlichen Maßnahmen muß ständig überprüft werden. Außerdem sind die bei der Einfuhr von Kartoffeln mit Ursprung in Ägypten künftig anwendbaren Maßnahmen einschließlich der Notwendigkeit, daß in Ägypten schärfere Kontrollen vorgenommen werden, unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Überprüfung spätestens am 30. November 1996 neu zu bewerten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 68 vom 19. 3. 1996, S. 24.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Knollen von *Solanum tuberosum* L. mit Ursprung in Ägypten, die nicht zum Pflanzen bestimmt sind, dürfen in die Gemeinschaft nur eingeführt werden, wenn der besonderen Anforderung nach Anhang IV Teil A Abschnitt I Punkt 25.8 der Richtlinie 77/93/EWG und den im Anhang zu dieser Entscheidung festgelegten Maßnahmen entsprochen wird. Die unter Absatz 2 Buchstaben a) und b) des Anhangs dieser Entscheidung genannten zusätzlichen Maßnahmen betreffen nur Lieferungen, die Ägypten verlassen, nachdem Ägypten diese Maßnahmen mitgeteilt worden sind.

Artikel 2

Die Einfuhrmitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 30. November 1996 die gemäß dieser Entscheidung eingeführten Mengen mit einem genauen Bericht über die nach Absatz 3 des Anhangs durchgeführte amtliche Kontrolle. Der

Kommission sind Kopien von jedem Pflanzengesundheitszeugnis zuzuschicken.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten passen die von ihnen zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith erlassenen Maßnahmen an die Bestimmungen von Artikel 1 an.

Artikel 4

Diese Entscheidung wird spätestens am 30. November 1996 überprüft.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Mai 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 1 ist den folgenden zusätzlichen Maßnahmen nachzukommen:

1. i) Eine „Zone“ des Deltas oder der Wüstengebiete wird als „village“ bzw. „bassin“ (Bewässerungseinheiten) bezeichnet (die bereits festgelegten Verwaltungseinheiten schließen mehrere „bassins“ ein);
 - ii) die Angabe „kein Auftreten bekannt“ bezieht sich auf das unter Buchstabe i) genannte „village“ oder „bassin“, in dem das Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith nicht bekannt ist;
 - iii) das Verzeichnis der in Frage kommenden Gebiete ist das amtliche Verzeichnis der zuständigen ägyptischen Behörden, in dem die unter Buchstabe i) genannten Gebiete, in denen kein Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith im Sinne von Buchstabe ii) bekannt ist, unter Angabe ihrer individuellen oder kollektiven Bezeichnungen und ihrer individuellen amtlichen Kode-Nummern ausgewiesen sind. Dieses Verzeichnis ist der Kommission nach Inkrafttreten dieser Entscheidung, aber vor der Einfuhr von Frühkartoffeln zu übermitteln.
2. a) Bezüglich der für die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmten Kartoffeln gewährleistet Ägypten folgendes:
 - Nach dem Zerschneiden der Knollen von Proben von jeweils mindestens 200 Knollen je Partie oder wenn das Gewicht der Partie 25 Tonnen überschreitet, je 25 Tonnen und je Partieteil, werden sie unmittelbar vor der Verladung auf Symptome der von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith verursachten Kartoffelbraunfäule amtlich untersucht und gegebenenfalls als frei von solchen Symptomen anerkannt;
 - Proben von jeder Lieferung werden gemäß einer von der Kommission als geeignet bezeichneten Methode auf latente Infektion amtlich untersucht und gegebenenfalls als frei von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith anerkannt. Für jedes der in Absatz 1 Buchstabe i) genannten und an der Lieferung beteiligten Gebiete ist eine Probe zu ziehen, mindestens jedoch 5 Proben;
 - nach Möglichkeit getrennte Ernte, Bearbeitung, Verpackung und Verwendung von Maschinen und Geräten je „bassin“, auf jeden Fall je „Zone“ gemäß Absatz 1 Buchstabe i);
 - es werden Partien zusammengestellt, von denen jede ausschließlich aus Kartoffeln einer „Zone“ gemäß Absatz 1 Buchstabe i) besteht;
 - auf jedem Sack werden unverwischbar die jeweilige amtliche Kode-Nummer des Verzeichnisses der in Frage kommenden Gebiete und die jeweilige Partie-Nummer angegeben;
 - mit den für die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmten Kartoffeln ist das nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 77/93/EWG erforderliche Pflanzengesundheitszeugnis mitzuführen. In diesem Zeugnis ist/sind „Unterscheidungsmerkmale“, die Partie-Nummer(n) und die amtliche(n) Kode-Nummer(n) gemäß dem vorstehenden Gedankenstrich unter der zusätzlichen Erklärung anzugeben. In dieser Erklärung ist außerdem die Nummer der Partie zu vermerken, von der die Probe für den unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Zweck entnommen worden ist, und die Durchführung der Untersuchung amtlich zu bestätigen.
 - b) Die Mitgliedstaaten haben der Kommission den für das Verbringen der betreffenden Kartoffeln zugelassenen Eingangsort sowie Name und Anschrift der für den jeweiligen Eingangsort zuständigen amtlichen Stelle mitgeteilt. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten und Ägypten davon in Kenntnis.
 - c) Der für den Eingangsort zuständigen amtlichen Stelle sollten der voraussichtliche Zeitpunkt der Ankunft der Kartoffellieferung sowie die Menge dieser Lieferung vorher angekündigt werden. Mangels einer solchen Vorankündigung sind die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 83/643/EWG des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/342/EWG⁽²⁾, anwendbar.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 22. 12. 1983, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 187 vom 13. 7. 1991, S. 47.

3. Die Kartoffeln werden am Eingangsort der Untersuchung gemäß Artikel 12 der Richtlinie 77/93/EWG unterzogen. Diese Untersuchung umfaßt mindestens eine Besichtigung gemäß Abschnitt 2 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der genannten Richtlinie und betrifft jede Partie einer Lieferung.

Diese Untersuchung ist durch geeignete Untersuchungen der jeder Lieferung zu entnehmenden Proben auf latente Infektion zu vervollständigen. Für jedes in der Lieferung vertretene Gebiet gemäß Absatz 1 Buchstabe i) ist eine Probe zu untersuchen. Es sind jeweils mindestens fünf Proben zu untersuchen.

Die betreffenden Partien können unter amtlicher Kontrolle getrennt aufbewahrt werden. Solange nicht festgestellt ist, daß diese Untersuchungen weder das Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith noch einen Verdacht auf ein solches Auftreten ergeben haben, dürfen diese Partien nicht gekennzeichnet oder verwendet werden.

4. Die Kommission sorgt dafür, daß ihr zu den Ergebnissen der Untersuchungen gemäß Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich genaue Angaben übermittelt werden. Das Verzeichnis der in Frage kommenden Gebiete wird von ihr nach Maßgabe dieser Ergebnisse und den Erkenntnissen nach Absatz 3 angepaßt.
 5. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Etikettierungsvorschriften, um zu verhindern, daß die betreffenden Kartoffeln zum Pflanzen verwendet werden.
-

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 830/96 der Kommission vom 6. Mai 1996 mit Sonderbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bei Kalbfleisch**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 112 vom 7. Mai 1996)

Seite 7, Artikel 1 Absatz 2 erster Unterabsatz:

anstatt: „Gewicht von 90 kg“

muß es heißen: „Höchstgewicht von 90 kg“.

Seite 7, Artikel 1 Absatz 3:

anstatt: „Wunsch“

muß es heißen: „Antrag“.
